

VI ZR 142/63

2213 087

V e r k ü n d e t
am 13. Oktober 1964
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. des Schlossers Heinrich B [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Waltraud B [REDACTED],
beide wohnhaft in I [REDACTED], An der B [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Giska L [REDACTED], H [REDACTED], R [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hane-
beck, Dr. Hauß, Hoinr. Meyer und Dr. Pfretzschner
für R e c h t erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 5. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Celle vom 4. April 1963
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. Januar 1958 wurde der Kläger zu 1), der auf seinem Motorrad mit seiner Ehefrau - der Klägerin zu 2) - auf dem Soziussitz von Isernhagen nach Hannover fuhr, von der Beklagten mit dem von ihr geführten Ford-Personenkraftwagen angefahren, als die Beklagte das scharf rechts fahrende Motorrad während der Begegnung mit einem entgegenkommenden Mercedes-Personenkraftwagen auf der nur 5,10 m breiten Fahrbahn der Landstraße zu überholen suchte. Beide Kläger wurden erheblich verletzt.

Wegen des Ersatzes ihrer Schäden traten die Kläger im März 1958 an die "Zürich" Versicherungsgesellschaft als Haftpflichtversicherer der Beklagten heran. Diese regulierte den Sachschaden und ersetzte dem klagenden Ehemann auch seinen Verdienstaussfall für die Zeit bis zum 13. Juni 1959. Für die Folgezeit hielt sie ihm entgegen, daß es ihm wieder möglich sei, eine geeignete Arbeit anzunehmen.

Besprechungen, die am 30. November 1959 über eine vergleichsweise Schadensbereinigung stattfanden, scheiterten. Auf die Bitte der Kläger um Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen fand sich der Haftpflichtversicherer mit Schreiben vom 4. Dezember 1959 bereit, sein Vergleichsangebot an die Ehefrau um 200 DM auf 2 200 DM zu erhöhen, gab dem Ehemann aber lediglich anheim, den ihm unterbreiteten Vergleichsvorschlag noch anzunehmen. Die Kläger gingen hierauf nicht ein.

- 3 -

Zu weiterem Schriftwechsel kam es im Mai 1960, nachdem die Anwälte der Kläger fernmündlich um Zahlung eines Vorschusses für die in Not befindlichen Kläger gebeten hatten. Der Haftpflichtversicherer lehnte dies am 4. Mai 1960 mit dem Bemerkten ab, daß er den Klägern einen durchaus angemessenen Vergleichsvorschlag unterbreitet habe, der von ihnen nicht angenommen worden sei, erklärte sich jedoch bereit, weitere Verhandlungen zu führen. Für den Ehemann wurde darauf ein Schmerzensgeld von 6 000 DM vereinbart und am 30. Juni 1960 ausgezahlt.

Am 12. August 1960 reichten die Anwälte der Kläger beim Landgericht einen mit "Armenrechtsgesuch und Klage" überschriebenen Schriftsatz vom 10. August 1960 ein, in dem es einleitend hieß, daß die Kläger beabsichtigten, gegen die Beklagte wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall Klage zu erheben, und in dem nach Ankündigung der Klageanträge der Antrag gestellt wurde, den Klägern für die beabsichtigte Klage das Armenrecht zu bewilligen. Der Schriftsatz wurde dem gegnerischen Anwalt am 19. August 1960 "zur Stellungnahme binnen 3 Wochen" zugestellt. Der Haftpflichtversicherer der Beklagten trat dem Armenrechtsgesuch entgegen. Durch Beschluß vom 11. November 1960 wurde den Klägern das Armenrecht vom Landgericht teilweise bewilligt. Erst mit Schriftsatz vom 29. Januar 1962, bei Gericht eingegangen am 30. Januar 1962, kamen die Kläger auf die Sache zurück. Sie beantragten, dem Verfahren Fortgang zu geben, indem sie das Klagebegehren neu formulierten und begründeten.

In dem auf diese Weise eingeleiteten Rechtsstreit haben die Kläger Zahlung von 11.901,07 DM nebst Zinsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Aus Teilen der Urteilsammlung sind als Datenbank nicht nutzbar. UrhG geschützt.

zum Ersatz von Verdienstaussfall des klagenden Ehemannes für die Zeit vom 14. Juni 1959 bis zum 31. Dezember 1961 verlangt und festzustellen begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger allen weiteren Folgeschaden aus dem Unfall zu erstatten; für die klagende Ehefrau haben sie Verdienstaussfall mit 2 840 DM nebst Zinsen ersetzt verlangt und ein angemessenes Schmerzensgeld beansprucht; schließlich hat der Kläger noch 98,80 DM gefordert, die er für vorprozessuale anwaltliche Hilfe aufgewendet haben will.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Schadensbehauptungen der Kläger und namentlich die Unfallursächlichkeit für eine über den 13. Juni 1959 hinaus andauernde Erwerbsbeeinträchtigung des klagenden Ehemannes bestritten und eingewendet, er habe es an zumutbaren Bemühungen um seine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben fehlen lassen. Sie hat vor allem die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Kläger auf Ersatz von Verdienstaussfall dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem übrigen Klagebegehren unter Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 2 000 DM für die klagende Ehefrau stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung dieses Urteils lediglich die Feststellung getroffen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen materiellen Zukunftsschaden aus dem Verkehrsunfall zu erstatten, soweit die Schadensersatzansprüche nicht auf öffentlich-

rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind, - Verdienstausfall jedoch nur insoweit, als er dem Kläger durch eine Verschlimmerung der Unfallfolgen über den derzeitigen Zustand hinaus erwachsen wird. Dagegen hat das Oberlandesgericht die Klage im übrigen abgewiesen.

Mit der Revision erstreben die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Klageansprüche - mit Ausnahme des festgestellten Anspruchs auf Ersatz etwaiger begrenzter Zukunftsschäden - für verjährt gehalten.

Dem Schriftwechsel, der zwischen den Anwälten der Kläger und dem Haftpflichtversicherer der Beklagten über den Ersatz der Unfallschäden geführt worden ist, hat das Berufungsgericht entnommen, daß der Haftpflichtversicherer durch eine Zahlung "auf den Gesamtschaden", den er gemäß Schreiben vom 17. Dezember 1958 spätestens am 19. Dezember 1958 geleistet hat, die Schadensersatzansprüche der Kläger mit Wirkung für die Beklagte dem Grunde nach insgesamt anerkannt hat, so daß die Verjährung der Ansprüche, nachdem sie vorher bereits zu laufen begonnen hatte, hierdurch unterbrochen wurde und spätestens am 20. Dezember 1958 von neuem begann.

Ein weiteres Anerkenntnis hat der Versicherer in dem Schriftsatz vom 29. August 1960 ausgesprochen, in dem er zu dem Armenrechtsgesuch der Kläger vom 10. August 1960 Stellung nahm. Dieses Anerkenntnis bezieht sich nach Ansicht des Berufungsgerichts aber nur auf unfallbedingten materiellen Zukunftsschaden des klagenden Ehemannes und auch auf ihn hinsichtlich Verdienstaufalles nur insoweit, als er durch eine etwaige Verschlechterung seines damaligen körperlichen Zustandes verursacht werden sollte. Verjährungsunterbrechende Wirkung hat das Berufungsgericht dem Anerkenntnis daher auch nur in diesem Umfang beigemessen. Dem beschränkten Anerkenntnis hat es bei seiner Urteilsfeststellung Rechnung getragen, wobei es zugleich berücksichtigt hat, daß für eine Verschlechterung des Zustandes, die in der Zeit von der Abgabe des Anerkenntnisses bis zum Erlaß des Urteils eingetreten sein könnte, nichts vorgebracht worden ist. Für alle übrigen Schadensersatzansprüche war nach Ansicht des Berufungsgerichts dagegen sowohl die dreijährige Verjährung nach § 852 BGB als auch die zweijährige Verjährung nach § 14 StVG abgelaufen, als die Klage erhoben wurde.

2. Die Revision tritt dieser Auffassung entgegen. Sie kann damit keinen Erfolg haben.

a) Zu Unrecht meint die Revision, für die Klageansprüche gelte die 30-jährige Verjährung nach § 195 BGB, weil die Ansprüche, was das Berufungsgericht verkannt habe, von dem Haftpflichtversicherer der Beklagten durch das Schreiben vom 17. Dezember 1958 in einer Weise anerkannt worden seien, die ein selbständiges Schuldaner-

kenntnis im Sinne des § 781 BGB bedeute. In seinem Schreiben vom 17. Dezember 1958 an die Anwälte der Kläger hat der Versicherer lediglich gesagt, daß er sich auf deren Schreiben vom 11. Dezember 1958 veranlaßt gesehen habe, einen weiteren Vorschuß von 500 DM unter Anrechnung auf den Gesamtschaden zu überweisen. Wie das Berufungsgericht hervorgehoben hat, hob sich die hier angezeigte Überweisung von den früheren Vorschußleistungen dadurch ab, daß der Versicherer jetzt nicht mehr wie bisher nur unter Vorbehalt leistete, nachdem ihn die Anwälte der Kläger durch das Schreiben vom 11. Dezember 1958 von dem Ausgang des Strafverfahrens gegen die Beklagte in Kenntnis gesetzt hatten. Eben darum hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Versicherer nunmehr die Schadensersatzpflicht der Beklagten im Sinne des § 208 BGB dem Grunde nach anerkannt hat. Was den Gesamtschaden betrifft, auf den der Versicherer den Vorschuß überwies, so zeigte aber gerade das Schreiben der Anwälte der Kläger vom 11. Dezember 1958, auf das sich der Versicherer bei seiner Antwort vom 17. Dezember 1958 bezog, daß hierüber noch weithin Ungewißheit herrschte; die Anwälte der Kläger wiesen selbst darauf hin, daß sie erst noch bemüht sein würden, den eingetretenen Schaden zusammenfassend zu unterbreiten. Es wäre verfehlt gewesen, wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage das Schreiben der Versicherer vom 17. Dezember 1958 als ein vom Schuldgrund losgelöstes selbständiges Schuldanerkennntnis gewertet hätte.

b) Auch darin kann der Revision nicht gefolgt werden, daß der Schriftsatz des Versicherers vom 29. August 1960 die Verjährung der Klageansprüche in einem weiteren als

von Berufungsgericht angenommenen Bereich unterbrochen habe.

In diesem Schriftsatz hat der Haftpflichtversicherer bei seiner Stellungnahme zum Armenrechtsgesuch der Kläger mit eingehender Begründung den Standpunkt vertreten, daß der klagende Ehemann für die Zeit nach dem 13. Juni 1959 keinen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag habe, da er nach seiner Genesung bis auf die verbliebenen Dauerschäden wieder arbeitsfähig sei und es eine schuldhaft Verletzung seiner Schadensminderungspflicht darstelle, daß er eine Arbeit nicht wieder aufgenommen habe. Anschließend hat der Haftpflichtversicherer sodann zu dem Feststellungsbegehren des Klägers bemerkt, es sei nie bestritten worden, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm den etwaigen Zukunftsschaden zu ersetzen; die Beklagte erkenne an, ihm allen etwaigen materiell-rechtlichen Zukunftsschaden wegen des Verkehrsunfalls zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergehe. Die Revision sieht in diesen Worten ein Anerkenntnis unbegrenzten Umfangs. Ein solches liegt jedoch zweifellos nicht vor. Nur von etwaigen materiell-rechtlichen Zukunftsschäden des klagenden Ehemannes ist in ihnen die Rede, nicht auch von sonstigen Schäden. Sie betreffen daher weder bisher entstandene Schäden des Ehemannes noch auch Schäden der Ehefrau. Der Satz darf vor allem nicht außer dem Zusammenhang mit den vorhergehenden Ausführungen gesehen werden, in denen ein Anspruch des Klägers auf Ersatz von Verdienstausschlag für die Zeit nach dem 13. Juni 1959 ausdrücklich verneint worden ist. Das Anerkenntnis kann bei objektiver Betrachtung nicht anders

verstanden werden, als es mit dieser Stellungnahme vereinbar ist. In ihr hat der Haftpflichtversicherer einen Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall nicht etwa nur der Höhe nach bestritten, wie die Revision meint, vielmehr hat er dem Kläger, wenn auch wegen schuldhafter Verletzung der Schadensminderungspflicht, jeden Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall für die Zeit nach dem 13. Juni 1959 abgesprochen. Wenn das Berufungsgericht aus dem Zusammenhang mit den Hinweisen des Haftpflichtversicherers auf den damaligen Gesundheitszustand des Klägers geschlossen hat, daß der Haftpflichtversicherer einen Anspruch auf Ersatz von zukünftigen Verdienstentgang für den Fall einer Verschlechterung der körperlichen Verfassung des Klägers nicht habe verneinen wollen und daß sein Anerkenntnis einen derartigen Anspruch infolgedessen mit umfaßt habe, so ist der Kläger hierdurch nicht beschwert. Jedenfalls ist dem Berufungsgericht aber darin beizutreten, daß über die im Berufungsurteil aufgezeigten Grenzen hinaus Schadensersatzansprüche der Kläger in dem Schriftsatz vom 29. August 1960 nicht anerkannt worden sind.

c) Zutreffend hat das Berufungsgericht die Annahme abgelehnt, daß die Verjährung nach § 261 b Abs. 3 ZPO durch die Einreichung des am 19. August 1960 zugestellten Schriftsatzes vom 10. August 1960 unterbrochen worden sei. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß bei gleichzeitiger Einreichung einer Klageschrift und eines Armenrechtsgesuchs die Klage selbständige Bedeutung hat und die Klageschrift als bei Gericht eingereicht gilt, wenn nicht deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß Klageerhebung nur für den Fall der Armenrechtsbewilligung ge-

wollt ist (BGHZ 4, 328, 333; 7, 268, 270). Hier war in dem Schriftsatz, der sich als "Armenrechtsgesuch und Klage" bezeichnete, aber ausdrücklich gesagt, daß die Kläger **b e a b s i c h t i g t e n**, Klage zu erheben, und daß sie beantragten, ihnen für die **b e a b s i c h t i g - t e** Klage das Armenrecht zu bewilligen. Mit unmißverständlicher Deutlichkeit haben die Kläger hierdurch zu erkennen gegeben, daß sie zunächst noch keine Klage erheben, ihren Schriftsatz vielmehr lediglich als Armenrechtsgesuch für eine in Zukunft erst beabsichtigte Klage behandelt wissen wollten. Obwohl der Schriftsatz in seiner Überschrift von "Klage" sprach und die Parteien als "Kläger" und "Beklagte" bezeichnete, stellte er daher keine Klageschrift dar, sondern nur ein Armenrechtsgesuch mit dem eingebauten Entwurf der geplanten Klageschrift. Einreichung und Zustellung dieses Schriftsatzes haben die Verjährung daher nicht unterbrechen können, gleichviel mit welchem Aktenzeichen der Schriftsatz beim Landgericht versehen und wie er weiter behandelt worden ist.

Wie das Berufungsgericht richtig festgestellt hat, ist die Klage erst erhoben worden, als der am 30. Januar 1962 eingereichte Schriftsatz vom 29. Januar 1962 am 31. Januar 1962 zugestellt wurde.

Damals waren aber seit dem 20. Dezember 1958 mehr als drei Jahre verstrichen.

d) Soweit sich die Klageansprüche auf das Straßenverkehrsgesetz gründen konnten, war die Verjährung allerdings nach § 14 StVG gehemmt, solange zwischen den Klägern und dem Haftpflichtversicherer der Beklagten die

Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz schwebten. Die Verhandlungen hatten vor dem 20. Dezember 1958 begonnen und sich festgestelltermaßen hingezogen, bis es dadurch zu einem Abschluß kam, daß die Kläger nach der am 30. November 1959 ausgesprochenen Ablehnung des gegnerischen Vergleichsvorschlags und ihrer Bitte vom 2. Dezember 1959 um Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen das um 200 DM erweiterte Angebot des Haftpflichtversicherers vom 4. Dezember 1959 unbeantwortet ließen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1962 - VI ZR 62/62 - VersR 1963, 145 = LM Nr. 3 zu § 14 StVG-ist das Berufungsgericht der Ansicht, die Fortsetzung der Verhandlungen sei von dem Zeitpunkt an als von den Klägern verweigert anzusehen, zu dem eine Antwort der Kläger auf das Schreiben des Haftpflichtversicherers vom 4. Dezember 1959 angemessenerweise spätestens zu erwarten gewesen wäre. In Anbetracht des zugespitzten Standes der Verhandlungen und der Art der bisherigen Verhandlungsführung, bei der zwischen den einzelnen Schreiben regelmäßig nur kurze Zeiträume gelegen hatten, hat das Berufungsgericht den 15. Januar 1960 als den Tag bezeichnet, an dem der Haftpflichtversicherer spätestens eine Erklärung der Kläger auf sein Schreiben vom 4. Dezember 1959 hätte erwarten können. Infolgedessen ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß die Verjährungshemmung mit diesem Tage ihr Ende gefunden und vom 16. Januar 1960 an die zweijährige Verjährung der auf das Straßenverkehrsgesetz gegründeten Ansprüche zu laufen begonnen hat.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe den Beantwortungszeitraum zu kurz bemessen. Binnen welcher Frist eine Antwort des Ersatzberechtigten auf die letzte Äußerung des Ersatzverpflichteten zu erwarten gewesen wäre, ist jedoch im wesentlichen eine Frage tatrichterlichen Ermessens, und es läßt sich nicht feststellen, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die Grundlagen seines Ermessens verkannt oder die Grenzen seiner Ermessensfreiheit überschritten hätte.

Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß sich der Haftpflichtversicherer in seinem Schreiben vom 4. Mai 1960 zu weiteren Verhandlungen bereit erklärt hat. Auch wenn der Versicherer hier von "weiteren" und nicht von "neuen" Verhandlungen gesprochen hat, mußte das Berufungsgericht das Schreiben aber nicht dahin auffassen, daß der Versicherer der Meinung gewesen sei, die Verhandlungen befänden sich nach wie vor in der Schwebe. Die Verhandlungen, auf die sich der Versicherer nunmehr einließ, haben sich nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts nur auf ein dem Kläger zu zahlendes Schmerzensgeld bezogen, nicht aber auf die Ansprüche, die dann mit der Klage geltend gemacht wurden. Die Verhandlungen über diese Ansprüche waren abgebrochen und sind nicht wieder aufgenommen worden. Für sie ist daher auch keine neue Verjährungshemmung eingetreten.

Die zweijährige Verjährungsfrist, die nach der rechtsfehlerfreien Würdigung des Berufungsgerichts mit dem 16. Januar 1960 in Gang kam, war gleichfalls bereits verstrichen, als am 30. Januar 1962 die Klage eingereicht wurde.

c) Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht schließlich der Ansicht, daß der Verjährungseinrede auch nicht der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegensteht. Hat der Haftpflichtversicherer der Beklagten durch die Vorschußleistung gemäß Schreiben vom 17. Dezember 1958 die Schadensersatzpflicht der Beklagten auch dem Grunde nach anerkannt, so blieb es in den Verhandlungen der Kläger mit dem Haftpflichtversicherer der Beklagten doch nach wie vor durchaus umstritten, inwieweit den Klägern aus ihrem Unfall Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte erwachsen waren. Der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt und das Vorbringen der Parteien bieten keinen Anhalt für die Annahme, daß der Haftpflichtversicherer den Klägern Anlaß gegeben hätte, darauf zu vertrauen, daß die Verjährungseinrede nicht erhoben werden würde.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO haben die Kläger die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner